

Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 11 00 22, für Ferngespräche: 11 60 71
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6 — 5. Juni 1940 — Heft 11

Inhalt

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: der Regierungsoberinspektor Gildemeister zum Amtsrat und der Regierungsinspektor Maron zum Regierungsoberinspektor,

zum Oberstudiendirektor der Oberstudienrat Hans Entzian an den staatlichen Zahnschen Schulanstalten in Bunzlau (ihm ist die Leitung der staatlichen Logauschule in Öls übertragen worden),

zum Studienrat an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Professor Ernst Schilder,

zum Professor bei der Akademie der bildenden Künste in Wien der Maler Hermann Dimmel in Wien unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Gesandter Dr. Fritz Berber in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Alfred Müller in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Walter Thoms in der Staats- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg,

zum ordentlichen Professor für Mathematik in der Philosophischen Fakultät Abteilung II der Universität Gießen der außerordentliche Professor Dr. Egon Ullrich,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Heinrich Balcz in Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Hans Adolf Bauer in der Fakultät für angewandte Mathematik und Physik der Technischen Hochschule Wien,

zum außerplanmäßigen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule Dresden für das Fach Zoologie der Professor Dr. Heinz Dotterweich,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. Josef Dünninger in Würzburg,

zum außerplanmäßigen Professor der Dr. phil. habil. Rudolf Dworzak in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Erich Feldmann in Bonn,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. techn. Franz Halla in der Fakultät für technische Chemie der Technischen Hochschule Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Kurt Huber in der Philosophischen Fakultät der Universität München,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Johannes Jahn in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig,

zum außerplanmäßigen Professor der Direktor des Schleswig-Holsteinischen Museums vorgeschichtlicher Altertümer an der Universität Kiel, Dozent Dr. Herbert Jankuhn,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. Roman Lucerna in der Philosophischen Fakultät der Deutschen Universität in Prag,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Hermann Michel in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Berthold Ostertag in Berlin,

zur außerplanmäßigen Professorin die außerordentliche Professorin Dr. Erna Patzelt in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Walther Petrascheck in Breslau,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Schmalfuß in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Söding in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule Dresden,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Heinrich Sulze in der Hochbauabteilung der Technischen Hochschule Dresden,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Trauth in der Fakultät für angewandte Mathematik und Physik der Technischen Hochschule Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr.-Ing. habil. Friedrich Waldhäusl in Leipzig,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hermann Wendorf in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Hermann Wendt in Tübingen,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Hans Wurm in Heidelberg,

zum Honorarprofessor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien der Ministerialrat i. R. Ing. Dr. techn. Franz Gebauer für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Lehrbeauftragte Dr. med. Hans von Hattingberg für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dr. phil. habil. Rudolf Balks in den Abteilungen für Chemie und Pharmazie und Lebensmittelchemie der Technischen Hochschule Braunschweig,

zum Dozenten für das Fach Tierernährung der Dr. phil. nat. habil. Max Becker unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten für das Fach Neuere Geschichte der Dr. phil. habil. Ernst Berger unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Köln,

zum Dozenten für das Fach Römische Geschichte und lateinische Epigraphik der Dr. phil. habil. Arthur Betz unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Angewandte Mathematik der Dr. phil. habil. Uwe Timm Bödewadt unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Taras Borodajkewycz in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Geophysik der Dr. phil. habil. Rolf Bungers unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten für das Fach Kirchengeschichte der Lic. theol. habil. Walther Eltester unter Zuweisung an die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten der Dozent Dr. phil. habil. Albert Erhardt in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg,

zum Dozenten für die Gebiete des deutschen Verfassungsrechts, des ausländischen öffentlichen Rechts und des Völkerrechts der Regierungsrat Dr. jur. habil. Hans Franzen unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten neuer Ordnung der Kustos Dr. Bruno Grimschitz in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Philosophie der Dr. phil. habil. Erich Heintel unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Alfred Heuß in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten für das Fach Alte Geschichte der Dr. phil. habil. Wilhelm Hoffmann unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Wolfgang Kayser in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten neuer Ordnung der Privatdozent Dr. phil. habil. Franz Knoll in der Fakultät für angewandte Mathematik und Physik der Technischen Hochschule Wien,

zum Dozenten für das Fach Klassische Philologie der Dr. phil. habil. Carl Koch unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Königsberg,

zum Dozenten für das Fach Hygiene und Bakteriologie der Dr. med. habil. Hans Lodenkämper unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Königsberg,

zum Dozenten für das Fach Deutsche Literaturgeschichte und allgemeine Literaturwissenschaft der Dr. phil. habil. Fritz Martini unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Hamburg,

zum Dozenten für das Fach Zeitungswissenschaft der Dr. phil. habil. Hubert Max unter Zuweisung an die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Münster,

zum Dozenten für das Fach Etruskologie und altitalische Sprachen der Studienrat Dr. phil. habil. Karl Olzscha unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Eberhard Otto in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten für das Fach Neurologie und Psychiatrie der Dr. med. habil. Wilhelm Rüsken unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten für das Fach Hygiene und Krankheiten der Kleintiere unter besonderer Berücksichtigung des Geflügels der Dr. med. vet. habil. Ernst Schürmann in Bonn unter Zuweisung an die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn,

zum Dozenten neuer Ordnung der Privatdozent Dr. Hugo Sirk in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Mathematik der Dr. phil. habil. Karl Stein unter Zuweisung an die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Münster,

zum Dozenten neuer Ordnung in der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg der Dozent Dr. theol. habil. Anton Stonner,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dr. oec. publ. Arnold Freiherr von Vietinghoff-Riesch in der Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt der Technischen Hochschule Dresden,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Klemens Wildt in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dr. rer. habil. nat. Hans Zassenhaus in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Hansischen Universität Hamburg,

zum Oberregierungsrat der Regierungsrat als Mitglied bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt Dr. Wilhelm Schneider,

zu Schulräten in Wien die bisherigen Hauptschullehrer Wilhelm Pöpperl und Hubert Kugler,

zu Universitätsinspektoren die außerplanmäßigen Regierungsinspektoren Herbert Seichter und Gerhard Kaesler, beide bei der Universität Königsberg,

zum Bibliotheksrat der planmäßige Bibliothekar bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin Dr. Hans Wegener,

zum Akademischen Turn- und Sportlehrer der Turn- und Sportlehrer Gerhard Stelzer, zur Zeit Frankfurt a. M. (ihm ist die Leitung des Hochschulinstituts für Leibesübungen an der Technischen Hochschule Aachen, vorübergehend diejenige an der Universität Frankfurt a. M., übertragen worden).

Es ist übertragen worden:

dem außerplanmäßigen Professor Dr. Ernst Anrich unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg der Lehrstuhl für Mittlere und neuere Geschichte,

dem Dozenten Dr. Paul Bockelmann unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg der Lehrstuhl für Strafrecht und Strafverfahrensrecht,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. Georg Kalb unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln der Lehrstuhl für Mineralogie,

dem Dozenten Amtsgerichtsrat Dr. Richard Naumann unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel der Lehrstuhl für Öffentliches Recht,

dem außerplanmäßigen Professor Amtsgerichtsrat Dr. Heinz Rhode in Münster unter Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Wirtschaftshochschule Berlin der Lehrstuhl für Privatrecht (Professor Rhode hat gleichzeitig den Auftrag erhalten, in der Fakultät für allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Berlin einen Lehrauftrag über Bürgerliches Recht und Handelsrecht einschließlich Übungen wahrzunehmen),

dem Dozenten Dr. med. Herwigh Rieger in Wien unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Deutschen Karls-Universität in Prag der Lehrstuhl für Augenheilkunde,

dem Professor Dr. Erich Schenk unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien der Lehrstuhl für Musikwissenschaft,

dem außerordentlichen Professor Dr. Bruno Schultz unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Kulturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule Dresden der Lehrstuhl für Wirtschaftliche Staatswissenschaften,

dem Dozenten Dr. Robert Schweitzer unter Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Wirtschaftshochschule Berlin der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,

dem Dozenten Dr. med. Julius Wendlberger unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Graz der Lehrstuhl für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Alfred Berroth in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Aachen in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Wien,

der außerordentliche Professor Dr. Joseph Pascher in München an die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster,

der ordentliche Professor Dr. Hans Thieme in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Leipzig,

der ordentliche Professor Dr. Joseph Vogt in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Tübingen.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Studienrats Dr. Johann Hagemann an der städtischen Oberschule für Jungen Fürstenwall in Düsseldorf zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Düsseldorf,

die Berufung des Oberstudienrats Dr. Hans Heinze an der 3. Städtischen Oberschule für Mädchen in Potsdam zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Potsdam,

die Ernennung des Studienrats Dr. Theodor Siebert an der städtischen Walter Flex-Schule in Naumburg zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Hoyerswerda,

die Ernennung des Studienrats Dr. Walter Thaemert an der Ludendorffschule, Oberschule für Jungen, in Dortmund zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Dortmund,

die Berufung des Studienrats Otto Wallis an der städtischen Oberschule für Jungen in Altena zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Altena.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

283. Eisen- und Stahlbewirtschaftung; Beschaffung von Fertigwaren.

Die Universitäten (einschließlich der Universitätskliniken und Universitätskrankenanstalten), die wissenschaftlichen Hochschulen und die selbständigen wissenschaftlichen Anstalten melden ihren Bedarf nach wie vor bei der Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat, Berlin-Steglitz, Grunewaldstraße 35, an.

Der Runderlaß vom 18. April 1940 — Z II a 901/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 249) wird insoweit aufgehoben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen, den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — Z II a 1008 W.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 288.)

284. Einführung der RPÖ. und LSÖ. im Protektorat Böhmen und Mähren, in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Generalgouvernement.

Wie der Herr Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan — Reichskommissar für die Preisbildung — mitteilt, ist die Einführung der Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPÖ.) und insbesondere der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ.) vom 15. November 1938 (RGBl. I S. 1624) im Protektorat Böhmen und Mähren, den eingegliederten Ostgebieten sowie dem Generalgouvernement zur Zeit noch nicht beabsichtigt. Es ist jedoch wünschenswert, daß die öffentlichen Auftraggeber nach Möglichkeit und in geeigneten Fällen von sich aus schon jetzt vertraglich mit ihren Auftragnehmern in den genannten Gebieten vereinbaren, daß die LSÖ. der Preisermittlung zugrunde gelegt werden. Soweit sich hierbei hinsichtlich der Kalkulation, insbesondere für die Anwendung der LSÖ Nr. 9, Schwierigkeiten ergeben sollten, werden mit dem Auftragnehmer besondere, den Grundgedanken der RPÖ. und LSÖ. Rechnung tragende Einzelregelungen hinsichtlich des Rechnungswesens und der Kalkulation zu vereinbaren sein. Ich ersuche, entsprechend in meinem Geschäftsbereich zu verfahren und auf eine möglichst weite Anwendung der RPÖ. und LSÖ. bedacht zu sein.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 10. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 750.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 288.)

285. Betriebsstoffe für Kraftfahrzeuge der öffentlichen Stellen.

Die Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat in einer Eingabe darauf aufmerksam gemacht, daß seitens öffentlicher Stellen die Entnahme der Betriebsstoffe für Kraftfahrzeuge häufig nicht an den Zapfstellen der Garagen erfolge, in denen die Fahrzeuge untergebracht worden sind, und daß hierdurch neben dem Fahren überflüssiger Leerkilometer eine Schädigung des Tankstellengewerbes eintrete. Der Reichswirtschaftsminister und ich halten den Hinweis der Reichsgruppe Handel für berechtigt. Ich ersuche daher, die Betriebsstoffe für Fahrzeuge grundsätzlich von den öffentlichen Tankstellen zu entnehmen, wenn hierdurch das Fahren von Leerkilometern vermieden werden kann. Auch wegen der Verbrauchsdrosselung ist eine möglichst weit gehende Berücksichtigung des Tankstellengewerbes, somit eine Verlagerung des Bezugs auf die öffentlichen Tankstellen geboten. Die geringe Verteuerung des Kraftstoffs muß hierbei in Kauf genommen werden.

Berlin, den 25. April 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

Z 190/40 – 5151.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1086.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 288.)

286. Sachschädenfeststellungsverordnung; Vorschüsse, insbesondere bei kleineren Schäden.

Ich mache auf den im RMBliV. Nr. 18 S. 827 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 24. April 1940 — I R a 4467/40 – 241 c — aufmerksam.

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

Bekanntmachung. — Z II a 1095.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 288.)

287. Übernahme eines Amtes in der DAF. durch Beamte.

Arbeiter und Angestellte, die ein Amt in der DAF. innehaben (Betriebsobmann, Betriebszellenobmann, Block- und Zellenwalter), können dieses Amt im Bedarfsfalle auch nach ihrer Ernennung zum Beamten bis zur Dauer eines Jahres beibehalten. War die Ernennung zum Beamten bei Veröffentlichung dieses Runderlasses bereits erfolgt, so kann das Amt in der DAF., das der Beamte zur Zeit seiner Ernennung verwaltete, im Bedarfsfalle bis zum 31. März 1941 ausgeübt werden. Die organisatorische Erfassung als Beamter erfolgt jedoch ausschließlich durch den Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB.) e. V. — gegebenenfalls durch den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund e. V. — (vgl. RdSchr. des RMdJ. vom 1. August 1934, MBliV. S. 1143).

Berlin, den 3. April 1940.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und des Preußischen Finanzministers:

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 432/40 – 6731.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10469.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 289.)

288. „Die Verwaltungs-Akademie."

(1) Im Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien, erscheint die zweite Auflage des bekannten und weitverbreiteten Werkes „Die Verwaltungs-Akademie. Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat", herausgegeben von Dr. H. H. Lammers, Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, und Hans Pfundtner, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, unter Mitwirkung von Dr. Otto Koellreutter, o. ö. Professor an der Universität München.

(2) Die „Verwaltungs-Akademie" ist das umfassende, fortgesetzt auf dem laufenden gehaltene Nachschlagewerk, Handbuch und Lehrwerk des deutschen Beamten für alle Gebiete des nationalsozialistischen Staats-, Rechts- und Wirtschaftslebens. Die erste Auflage des Werkes und mehrere Nachdrucke haben überall bei den Behörden Eingang gefunden.

(3) Die jetzt erscheinende zweite Auflage weist noch bedeutende Verbesserungen und eine vollkommene Anpassung an die Zeitentwicklung auf.

(4) Der Inhalt gliedert sich in drei Bände mit 69 Einzelkapiteln und umfaßt

I. die weltanschaulichen, politischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates,
II. den Aufbau des nationalsozialistischen Staates,
III. die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates.

(5) Das Gesamtwerk umfaßt etwa 50 Lieferungen. Jeden Monat erscheinen zwei Lieferungen.

(6) Die weiteren Einzelheiten über Verfasser der Beiträge, Lieferweise und Bezug des Werkes ergeben sich aus den vom Reichsverband Deutscher Verwaltungs-Akademien in Berlin W 35, Margaretenstraße 13, allen Behörden des Reiches und der Länder überreichten Drucksachen.

(7) Die Anschaffung des Werkes, namentlich auch für die Büchereien, wird besonders empfohlen.

Berlin, den 23. April 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 1337/40 – 6760.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10548 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 289.)

289. Brennstoffbeschaffung 1940.

Auf den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. April 1940 — A 1301 (40) 49 I — (RBesBl. Nr. 14 S. 120) und den Runderlaß des Preußischen Finanzministers zugleich im Namen des Preußischen Ministerpräsidenten und der Reichsminister (Preußen) vom 29. April 1940 — I C 1782/12. 4. — (PrBesBl. Nr. 25 S. 201) weise ich zur Beachtung hin.

Berlin, den 21. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

Bekanntmachung. — Z II a 1076/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 289.)

290. Verbrauchsregelung für Schreibmaschinen.

Die Einschränkung der Herstellung von Schreibmaschinen hat die Einführung der Bezugscheinpflicht für den Erwerb von Schreibmaschinen erforderlich gemacht, um zumindest die Deckung des kriegswichtigen Bedarfs sicherzustellen.

Demzufolge sind von der Reichsstelle für technische Erzeugnisse die Anordnung Nr. 7 über die Verbrauchsregelung von Schreibmaschinen vom 10. Mai 1940 und die Bekanntmachung Nr. 1 hierzu vom 10. Mai 1940 (beide veröffentlicht in der 1. Beilage zu Nr. 109 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 11. Mai 1940 S. 2) ergangen.

Der § 1 der Anordnung bestimmt, welche Schreibmaschinen der Bezugscheinpflicht unterliegen. Schreibmaschinen mit Sondereinrichtung — z. B. Vorsteck- oder Postscheckeinrichtung, Schreibmaschinen mit Rechen- oder Zählwerken — sind hiernach nach wie vor ohne Bezugschein zu erwerben.

Die Bezugscheine für Schreibmaschinen erteilt die Reichsstelle für technische Erzeugnisse in Berlin W 15, Pariser Straße 25/26.

Gemäß § 1 der Bekanntmachung Nr. 1 ordne ich für meinen Geschäftsbereich an:

1. Die Universitäten (einschl. der Universitätskliniken und Universitätskrankenanstalten), die wissenschaftlichen Hochschulen sowie die selbständigen wissenschaftlichen Anstalten

melden ihren Bedarf bei der Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat, Berlin-Steglitz, Grunewaldstraße 35, als Zentralbeschaffungsstelle für den Bereich des Amtes Wissenschaft an. Die Kriegswirtschaftsstelle stellt die Anträge unmittelbar bei der Reichsstelle.

2. Die Schulen und Anstalten meines Geschäftsbereichs, die der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten unterstehen, melden ihren Bedarf im Dienstwege bei diesem an, der die Anträge unmittelbar für seinen Geschäftsbereich bei der Reichsstelle stellt.
3. In den Reichsgauen, in Hamburg und im Saarland haben die Schulen, Anstalten und die Dienststellen meines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Anmeldung gemäß Ziffer 1 und 2 zu erfolgen hat, ihren Bedarf im Dienstwege bei den Herren Reichsstatthaltern bzw. dem Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz anzumelden, die die Anträge unmittelbar bei der Reichsstelle stellen.
4. In den Ländern erfolgt, soweit nicht die Anmeldungen gemäß Ziffer 1 und 2 zu bewirken sind, die Meldung im Dienstwege an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die gleichfalls unmittelbar die Anträge bei der Reichsstelle stellen.
5. Die übrigen Dienststellen, Schulen und Anstalten, soweit sie von der Regelung zu 1—4 nicht erfaßt werden, melden ihren Bedarf im Dienstwege bei mir an (z. B. in Preußen die Oberpräsidenten für die staatlichen Höheren Schulen).

Die Antragstellen unterziehen die bei ihnen eingegangenen Anträge einer genauen Prüfung. Bei dieser Prüfung muß, da nur eine geringe Anzahl von Schreibmaschinen zur Verfügung steht, ein strenger Maßstab angelegt werden. Den Antragstellen bleibt es vorbehalten, Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen von sich aus abzulehnen. Bis zum 20. eines jeden Monats teilen die Antragstellen der Reichsstelle mit, in welcher Höhe bei ihnen Anforderungen von Schreibmaschinen, die von ihnen befürwortet werden, vorliegen. Diese Anforderung ist tunlichst kurz zu begründen, damit die Reichsstelle die Dringlichkeit ermessen kann.

Soweit die Anträge gemäß Ziffer 5 bei mir zu stellen sind, hat die erste Anmeldung bis zum 15. Juni 1940 zu erfolgen. Die weiteren Anmeldungen sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Reichsstelle teilt nach der vorhandenen Menge und nach der bestehenden Dringlichkeit die Schreibmaschinen zu, indem sie die erforderliche Anzahl der Bezugscheine ohne Angabe des Berechtigten an die Antragstellen ausgibt. Die Antragstellen setzen den Berechtigten ein und versehen den Bezugschein mit ihrem Dienststempel. Ohne diesen Stempel ist der Bezugschein ungültig. Die Antragstellen übernehmen somit auch die Verteilung der Bezugscheine.

Der Bezugschein, dessen Muster nachstehend abgedruckt ist, ist mit einem Abschnitt versehen, auf dem der Berechtigte nicht zu vermerken ist. Dieser Abschnitt wird von dem Lieferer der Maschine abgetrennt und an den Hersteller weitergeleitet. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß der Lieferer von den Herstellern in der Höhe der vorliegenden Bestellung beliefert wird.

Nach § 2 der Bekanntmachung Nr. 1 zur Anordnung Nr. 7 haben Inhaber von Verbraucherkontingenten bei der Aushändigung der Bezugscheine die für die Beschaffung notwendigen Kontingentscheine an die Reichsstelle abzuliefern. Die Bestimmung des § 2 der Bekanntmachung findet nur auf folgende Inhaber von Verbraucherkontingenten Anwendung:

a) Dienststellen der NSDAP. und deren Gliederungen (Kontingentszeichen: PV),
b) Dienststellen, Truppenteile der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes (Kontingentszeichen: WH, WL, WM, WRo),
c) Dienststellen des Reichsverkehrsministeriums:
   1. Reichsbahn (Kontingentszeichen: Dr),
   2. Reichswasserstraßenverwaltung (Kontingentszeichen: VM),
d) Dienststellen der Reichspost (Kontingentszeichen: RP).

Soweit Bestellungen von Schreibmaschinen bei Inkrafttreten der Anordnung Nr. 7 der Reichsstelle noch nicht ausgeführt sind, müssen neue Anträge an die Antragstellen gerichtet werden. Diese Anträge sind als „alte Bestellungen" besonders zu kennzeichnen. Die Antragstellen unterziehen auch diese Anträge einer genauen Prüfung. Die Anforderungen aus alten Bestellungen sind nach vorgenommener Prüfung der Reichsstelle beschleunigt zuzuleiten und als „alte Bestellungen" besonders zu kennzeichnen.

Die von der Reichsstelle an die Antragstellen ausgegebenen Bezugscheine stellen kein festes Kontingent dar, auf das diese Stellen einen regelmäßigen Anspruch haben. Die Bezugscheine werden vielmehr auf Grund des jeweils angemeldeten dringlichen Bedarfes und der Erzeugung ausgegeben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 23. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1104 W, E, V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 289.)

*

[Vorderseite] **Anlage.**

Schreibmaschinen-Bezugschein.

(Gemäß Anordnung Nr. 7 der Reichsstelle für technische Erzeugnisse vom 10. Mai 1940.)

Serie A. Kl. Nr. ....

Dieser Bezugschein berechtigt zum Erwerb einer Kleinschreibmaschine.

Ausgestellt am ....

Stempel der ausgebenden Stelle. (Ohne diesen Stempel ungültig.)

Der Reichsbeauftragte für technische Erzeugnisse. Schwarzkopf.

(Stempel)

Schreibmaschinen-Bezugschein.

(Gemäß Anordnung Nr. 7 der Reichsstelle für technische Erzeugnisse vom 10. Mai 1940.)

Serie A. Kl. Nr. ....

Dieser Bezugschein berechtigt zum Erwerb einer Kleinschreibmaschine.

Ausgestellt für ....

Ort und Datum: ....

Stempel der ausgebenden Stelle. (Ohne diesen Stempel ungültig.)

Der Reichsbeauftragte für technische Erzeugnisse. Schwarzkopf.

XXIV. Reichsstelle für technische Erzeugnisse.

(Stempel)

Bestellung angenommen am ....

Wenden!

[Rückseite]

Auflagen.

1. Der Bezugschein wird mit Ablauf von zwei Monaten nach Ausstellung unwirksam und ist bei Nichtausnutzung unverzüglich der ausgebenden Stelle zurückzugeben.
2. Der Bezugschein ist nicht übertragbar.
3. Der Lieferer hat bei Auslieferung der Maschine auf dem Bezugschein die Ausnutzung zu vermerken und diesen drei Jahre sorgfältig zu verwahren.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelung-Strafverordnung) vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 610) bestraft.

Am .... wurde eine Kleinschreibmaschine

Marke .... Modell ....

Fabriknummer .... ausgeliefert.

....

(Ort und Datum) (Unterschrift des Lieferers)

1. Diesen Abschnitt hat der Lieferer von dem Bezugschein abzutrennen und über etwa eingeschaltete Großhändler oder Generalvertreter an den Schreibmaschinenhersteller zu geben.

2. Der Schreibmaschinenhersteller hat die Abschnitte, die im Laufe eines Monats beliefert wurden, bis zum 10. des folgenden Monats gesammelt der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau einzureichen.

291. Weiterzahlung von Dienstbezügen an Einberufene zum Wehrdienst.

Meine Erlasse vom 26. August 1939 und 9. September 1939 (RBesBl. Nr. 3188 S. 212 und Nr. 3197 S. 238) stellen nur eine Ermächtigung zur Weiterzahlung der Bezüge an einberufene nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder dar. Es liegt im Ermessen des Führers der Verwaltung oder des Betriebes, hiervon Gebrauch zu machen. Ich habe daher keine Bedenken zu erheben, wenn die Zahlung der Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die sich über die aktive Dienstpflicht hinaus zu einer längeren Dienstzeit bei der Wehrmacht verpflichten, eingestellt wird. Der Zeitpunkt der Einstellung der Bezüge liegt im Ermessen des Führers der Verwaltung oder des Betriebs.

Die Dienstbezüge sind jedenfalls aber nicht mehr weiterzuzahlen von dem Zeitpunkt ab, in dem das frühere Gefolgschaftsmitglied infolge seiner Verpflichtung Berufssoldat geworden ist. Dieser Zeitpunkt tritt ein bei Einstellung als aktiver Offizier oder Fahnenjunker, bei den übrigen Soldaten vom Tage der Wirksamkeit der Dienstverpflichtung ab, frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahres ab.

Berlin, den 12. April 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Wever.

A 5401 – 426 IV.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Für Preußen ist durch Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 29. April 1940 (PrBesBl. I S. 201) die gleiche Regelung getroffen worden.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 27. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10457 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 291.)

b) Für Preußen

292. Anmeldung feindlichen Vermögens.

Der Runderlaß vom 19. April 1940 — Z II a 833/40 — Dtsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 251) gilt auch für die preußischen Dienststellen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 27. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kühnhold.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen. — Z II a 833/40 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 291.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

293. Errichtung eines Elektrischen Prüfamtes.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) ist der von der Überlandzentrale Langenberg i. Th. nach den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt errichteten Prüfstelle die Genehmigung erteilt worden, als „Elektrisches Prüfamt 69“ amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszuführen, und zwar

mit Gleichstrom . . . . bis 200 A 600 V,
mit Wechsel- und Drehstrom . . bis 2 000 A 20 000 V.

Berlin, den 9. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Menzel.

Bekanntmachung. — W O 559/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 291.)

b) Für Preußen

294. Zuschüsse des Staates an leistungsschwache Gemeinden zur Erleichterung der persönlichen und sächlichen Volksschullasten (Ergänzungszuschüsse).

Zur Bewilligung von Ergänzungszuschüssen für Volksschulzwecke an leistungsschwache Gemeinden mit weniger als 100 Schulstellen, jedoch ausschließlich solcher, die Stadtkreise sind, stelle ich Ihnen für das Rechnungsjahr 1940 eine Summe von .... RM, in Worten: .... RM, zur Verfügung. Ich ermächtige Sie, bis zu dieser Höhe durch die Regierungshauptkasse Zahlung leisten und die gezahlten Beträge in der Rechnung für das Rechnungsjahr 1940 bei Kap. 182 Tit. 72 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen. Im Rechnungsjahr 1940 nicht zur Verwendung gelangende Beträge verbleiben Ihnen, wenn sie im Jahresabschluß der Regierungshauptkasse für 1940 in Restausgabe nachgewiesen sind, und können im folgenden Rechnungsjahr zu einmaligen Ergänzungszuschüssen verwendet werden.

Die überwiesene Summe ist in erster Linie zu Ergänzungszuschüssen für die laufenden Ausgaben der Gemeinden für persönliche und sächliche Volksschulzwecke, also zu laufenden Ergänzungszuschüssen, bestimmt. Ich bin aber damit einverstanden, daß für Zwecke, zu denen einmalige Ergänzungszuschüsse bewilligt werden dürfen, besonders für die Anschaffung neuzeitlicher Unterrichtsmittel und die Verbesserung der inneren Einrichtung der Volksschulen, für das Rechnungsjahr 1940 ausnahmsweise wieder ein Anteil bis zu 25 v. H. von der oben angegebenen Summe abgezweigt wird. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur, wenn und soweit die Aufbringung der Volksschullasten im übrigen, in erster Linie der Stellenbeiträge an die Landesschulkasse, gesichert ist; die vollständige und rechtzeitige Einziehung der Stellenbeiträge zur Landesschulkasse ist nach wie vor unbedingtes Erfordernis. Die Abzweigung eines höheren Anteils für einmalige Ergänzungszuschüsse als 25 v. H. ist unzulässig.

Für die Verteilung und Verwendung der Ergänzungszuschüsse verbleibt es auch für das Rechnungsjahr 1940 noch bei den bisher geltenden Erlassen und Bestimmungen. Nr. 69 der Ausführungsanweisung zum Volksschulfinanzgesetz wird sinngemäß wiederholt.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N. — E II c 676.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 292.)

Erziehung

a) Für das Reich

295. Richtlinien für den Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940.

Im Rahmen des Hilfsdienstes der Partei für die Landwirtschaft wird auch die Schuljugend eingesetzt.

Der Stellvertreter des Führers hat daher im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsarbeitsminister und mir die nachstehende Anordnung erlassen. Sie ist für die Schulen verbindlich.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Volks-, Mittel-, Höhere und landwirtschaftliche Schulen). E III a 1066 E II a, E II d, E V, R V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 292.)

*

Anlage.

Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. A 55/40.

Richtlinien für den Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940.

Durch Anordnung vom 14. März 1940 habe ich die Partei zum Einsatz in der Frühjahrsbestellung aufgerufen. In Ergänzung dieser Anordnung bestimme ich für den Einsatz der Jugend für die Frühjahrsbestellung und landwirtschaftliche Pflege- und Erntearbeiten im Schuljahr 1940 nach Anhörung der Reichsjugendführung und im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgendes:

Die Sicherung der Ernährung des Volkes aus den Erzeugnissen des deutschen Bodens ist auch in diesem Jahr eine der wichtigsten Aufgaben. Wiederum muß auch die Jugend ihre Kräfte hierfür zur Verfügung stellen. Um einen reibungslosen Einsatz zu gewährleisten, sind die notwendigen organisatorischen Maßnahmen schon jetzt zu treffen. Mit den Vorbereitungen für den Einsatz zur Frühjahrsbestellung ist sofort zu beginnen.

Der Einsatz der Jugend erfolgt nach den folgenden Richtlinien.

Diese Richtlinien sollen eine allgemeine Handhabe für die Hilfsaktion der Jugend bieten, wobei die Notwendigkeit, die Ernährung sicherzustellen, einen möglichst nachhaltigen Einsatz bedingt. Es darf daher die Aktion nicht an einer zu engen Auslegung der Richtlinien scheitern.

I. Einsatzpflichtige Jugend.

Der Einsatz erstreckt sich auf die Schüler (Schülerinnen) der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben und zu landwirtschaftlicher Arbeit geeignet sind. Berufstätige und berufslose Jugendliche sind von den Arbeitsämtern zum Arbeitseinsatz besonders erfaßt und werden durch die nachstehenden Bestimmungen nicht betroffen.

Volksschüler (-schülerinnen) und Schüler (Schülerinnen) bis zur 5. Klasse der Mittel- und Höheren Schulen einschließlich dürfen nur an ihrem Wohnort oder in den benachbarten Orten eingesetzt werden, die sie täglich von ihrem Elternhaus erreichen können.

II. Zuständigkeit.

Der Einsatz der Jugend ist Teil des Gesamteinsatzes der NSDAP. Die allgemeine Verantwortung trägt dabei der Hoheitsträger, der mit dem Landrat oder Bürgermeister (Oberbürgermeister) Fühlung hält.

Der praktische Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger durch die HJ. und die Schule unter Mitwirkung des Arbeitsamtes im Rahmen folgender Grenzen:

1. Hitler-Jugend.

Die HJ. ist zuständig für den Einsatz während der Ferien bei allen Schulen. In den Gemeinden, in denen sich eine

Mittel- oder Höhere Schule befindet, ist die HJ. zuständig für den Einsatz der gesamten schulpflichtigen Jugend auch während der Schulzeit.

2. Schule.

Die Schule ist zuständig für den Einsatz der schulpflichtigen Jugend in den Gemeinden, in denen sich keine Mittel- oder Höhere Schule befindet, während der Schulzeit.

Für die Verteilung des Einsatzdienstes auf die Schule und HJ. war die Erwägung maßgebend, in bestehende örtliche Verbindungen zwischen den Bauern und der ortsansässigen Jugend möglichst wenig einzugreifen, den Einsatz aber während der Schulferien der HJ. zu belassen, weil dann die Schulen geschlossen sind. Es bleibt den Schulleitern und den Führern der Banne überlassen, die landwirtschaftliche Hilfe der ortsansässigen Jugend innerhalb der ländlichen Gemeinden anders zu regeln, wenn Hilfe für diese bisher in anderer Weise reibungslos gesichert werden konnte.

3. Kurzfristiger Einsatz.

Für kurzfristigen Einsatz (Sonnabend, Sonntag) der Jugend ist der Hoheitsträger laut Anordnung A 31/40 des Stellvertreters des Führers verantwortlich. Um den kurzfristigen Einsatz der Jugend, für den auch berufstätige Jugendliche zur Verfügung stehen, auf den Gesamteinsatz der Partei abzustimmen, haben sich deshalb die Führer der Banne bzw. die Schulleiter mit dem zuständigen Hoheitsträger der Partei in Verbindung zu setzen, um die notwendigen Vereinbarungen zum reibungslosen Einsatz zu treffen. Dabei ist zu beachten, daß der Wochenendeinsatz im Sinne der Anordnung A 31/40 in erster Linie dazu dienen soll, die beruflich Tätigen, insbesondere die Erwachsenen, für die Hilfe bei den landwirtschaftlichen Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten zu gewinnen. Stehen Erwachsene nicht in dem nötigen Ausmaße zur Verfügung, so darf die Jugend eingesetzt werden. Auch dieser Einsatz soll nach Möglichkeit klassenweise erfolgen (vergl. IV 2 c).

III. Schulferien und Schulurlaub.

Der Einsatz ist so zu regeln, daß die eigentliche Aufgabe der Schule durch ihn möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen wird. Er soll daher in erster Linie in die Ferien fallen. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat hinsichtlich der Ferien und des Schulurlaubs folgendes angeordnet:

1. Die Lage der Ferien.

A. Die Gesamtdauer der Ferien beträgt 90 Tage.

B. Die Pfingstferien dauern vom 11. Mai (erster Ferientag) bis 15. Mai einschließlich. Auf diese Zeit werden 3 Ferientage angerechnet.

C. Für die ländlichen Gemeinden wird die Lage der Sommer- und Herbstferien durch die zuständigen Regierungspräsidenten bzw. Unterrichtsverwaltungen der Länder und Gaue selbständig festgelegt. Die Lage und Dauer der Ferien paßt sich den landwirtschaftlichen örtlichen Bedürfnissen an, die Gesamtdauer der Sommer- und Herbstferien umfaßt 63 Tage.

D. Die Sommerferien in den Gemeinden mit Mittel- und Höheren Schulen umfassen 49 Tage und sind so zu legen, daß sie für die Erntehilfe voraussichtlich möglichst nutzbar werden.

Für die Gebiete der Ostmark und des Sudetenlandes mit Herbstbeginn des Schuljahres bleibt es bei den bisherigen längeren Sommerferien.

E. Für die Herbstferien sind 14 Tage vorgesehen. Ihr Termin wird noch nicht bestimmt, sondern soll zu gegebener Zeit durch die Oberpräsidenten bzw. Unterrichtsverwaltungen der Länder und Gaue in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesarbeitsämtern und Landesbauernschaften festgelegt werden, wenn sich übersehen läßt, wann die Hilfe der Jugend bei der Hackfruchternte usw. der örtlichen Lage und den Wetterverhältnissen nach eingesetzt werden muß.

Auch für die Ostmark und das Sudetenland werden bei Bedarf bewegliche Herbstferien, gegebenenfalls von kürzerer Dauer, eingerichtet.

2. Der Schulurlaub.

Der Einsatz der ländlichen Jugend soll grundsätzlich unter Anrechnung auf die Gesamtferienzeit erfolgen. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde sind Ausnahmen zulässig.

Für den Einsatz der städtischen Jugend während der Schulzeit gilt folgendes:

Die Schüler und Schülerinnen der Klassen 6 und 7 der Mittel- und Höheren Schulen können bis zur Dauer von insgesamt zweiwöchigem Unterrichtsausfall klassenweise beurlaubt werden, darüber hinaus kann auf Anforderung des Hoheitsträgers die Schulaufsichtsbehörde örtliche Ausnahmen zulassen.

Einzelbeurlaubungen von Schülern für die Hilfe im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern oder andere wichtige Hilfen können vom Schulleiter genehmigt werden, soweit die Schulverhältnisse dies gestatten.

Zur Erleichterung des Einsatzes während der Ferien- und Schulzeit haben die Schulleiter der städtischen Schulen Verzeichnisse über die für einen Einsatz in Frage kommenden Schüler und Schülerinnen anzulegen und dem Arbeitsamt einzureichen. Diese Verzeichnisse sind baldmöglichst fertigzustellen.

IV. Einsatz.

Bei jedem Einsatz ist besonders darauf zu achten, daß unnötige Transporte vermieden werden. Soweit es möglich ist, muß deshalb versucht werden, diejenigen Kräfte zu erfassen, die örtlich für den Einsatz gewonnen werden können. Auch die städtische Jugend ist vor allem in den in der näheren Umgebung liegenden Betrieben einzusetzen und erst in zweiter Linie zum zwischenbezirklichen Ausgleich heranzuziehen. Der Einsatz erfolgt nur auf Anforderung der Orts- bzw. Kreisbauernführer. Dabei ist Notwendigkeit und Umfang des Bedarfs sorgfältig zu überprüfen.

Jugendliche, die nachweislich im Betriebe der Eltern gebraucht werden, kommen zum Einsatz nur dort in Frage.

1. Einsatz durch die Schule.

Nach Ziffer II 2 ist die Schule zuständig für den Einsatz der Jugend in ländlichen Gemeinden während der Schulzeit. In vereinbarten Sonderfällen (II 2) untersteht dieser Einsatz auch während der Ferien der Aufsicht des Lehrers.

Die Einzelheiten der Regelung sind von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

Im allgemeinen wird die Art des Einsatzes durch die unmittelbare Verbindung zwischen Ortsbauernführer und Lehrer bestimmt.

2. Einsatz durch die HJ.

a) Deckung des Bedarfs durch Schüler in Gemeinden ohne Mittel- oder Höhere Schulen während der Ferien:

Die Ortsbauernführer melden den Bedarf dem örtlichen HJ.-Führer (Führerin). Ist dieser nicht jederzeit erreichbar, so hat er dafür zu sorgen, daß dem Ortsbauernführer jemand benannt wird, der rechtzeitig die einzusetzenden Jungen und Mädel zum Einsatz zusammenruft.

b) Deckung des Bedarfs durch Schüler in Gemeinden mit Mittel- und Höheren Schulen:

Die Ortsbauernführer bzw. Kreisbauernführer melden ihren Bedarf an Jungen und Mädeln den Arbeitsämtern, die nochmals sorgfältigst zu überprüfen haben, ob der Bedarf durch andere Arbeitskräfte als Schüler und Schülerinnen gedeckt werden kann.

Wenn die Bedarfsmeldung einer Dienststelle des Reichsnährstandes beim Arbeitsamt eingeht, setzt es sich entsprechend der Bedarfsmeldung mit der zuständigen HJ.-Dienststelle wegen der Zuweisung und (während der Schulzeit) mit der Schule hinsichtlich der Freistellung vom Unterricht in Verbindung.

c) Während der Schulzeit ist darauf zu achten, daß alle Schüler und Schülerinnen gleichmäßig herangezogen werden. Um die Fortführung des Schulunterrichts möglichst wenig zu beeinträchtigen, werden die Jungen und Mädel einer Schulklasse nur gemeinsam abberufen.

Soweit zur Durchführung des Einsatzes örtliche Verwaltungsmaßnahmen zu treffen sind, sind hierfür die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs zuständig. Diese haben schon jetzt zu prüfen, inwieweit noch organisatorische Maßnahmen erforderlich sind, um die Jugend zu jedem gewünschten Zeitpunkt sofort zum Einsatz bringen zu können. Sie haben sich zu diesem Zweck mit der zuständigen Gauleitung, dem Führer des Gebietes der HJ., der Landesbauernschaft und dem Landesarbeitsamt in Verbindung zu setzen, um das örtlich jeweils zweckmäßigste Verfahren für den Einsatz, insbesondere auch für den zwischenbezirklichen Ausgleich, sicherzustellen. Die Erfahrungen des vergangenen Jahres sind weitestgehend zu verwerten.

Örtlich gewährleisten die Führer der Banne den Einsatz sämtlicher Formationen der HJ., des BDM. und der nicht in der HJ. erfaßten Jugendlichen nach den vorstehenden Richtlinien.

d) Führung der Jugendlichen:

Der gesamte Einsatz geschieht unter Leitung der HJ.-Führer und BDM.-Führerinnen, auch soweit geschlossene Schulklassen eingesetzt werden.

Wo durch Einberufungen zur Wehrmacht oder aus anderen Gründen keine geeigneten HJ.-Führer vorhanden sind, werden für die Führung der eingesetzten Jugendlichen geeignete Parteigenossen nach der Anordnung A 30/40 des Stellvertreters des Führers herangezogen. Sie gelten als ehrenamtliche HJ.-Führer mit allen dienstlichen Rechten und Pflichten.

Allen Lagern der HJ. wird der regelmäßige Einsatz in der Landwirtschaft zur Pflicht gemacht. Die Lagerleiter setzen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, dem Hoheitsträger der NSDAP. und dem Ortsbauernführer fest, wann und wo das gesamte Lager für den Einsatz herangezogen werden soll.

Fahrtengruppen der HJ. werden vom HJ.-Führer in dringenden Fällen dem Ortsbauernführer zum Einsatz zur Verfügung gestellt.

V. Betreuung.

Für die Betreuung der eingesetzten Jugendlichen stehen die gesamten Einrichtungen der NSDAP. zur Verfügung, die von den Hoheitsträgern mit den nötigen Weisungen zu versehen sind. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsnährstandes und der Arbeitsämter alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine gesundheitliche, körperliche oder sittliche Schädigung der Jugendlichen auszuschließen.

Die Überwachung der sozialen Verhältnisse der Jugendlichen, z. B. Arbeitsbedingungen, -zeit, Verpflegung, Unterkünfte, Behandlung usw., erfolgt zunächst laufend je nach der Zuständigkeit durch die Dienststellen der HJ. oder der Schule unter Mitwirkung der Dienststellen des Reichsnährstandes und der Arbeitsämter. Wer hiermit beauftragt werden soll, ist von den Banndienststellen bzw. den Schulen rechtzeitig zu regeln. Geeignete Vertreter für den Fall des Fehlens des zunächst Beauftragten sind sicherzustellen.

Mädchen dürfen zur landwirtschaftlichen Hilfe nur eingesetzt werden, wenn eine sittliche Gefährdung nach Lage der Verhältnisse nicht zu befürchten ist (vergl. unten VI); insbesondere ist dies bei der Beschäftigung von Kriegsgefangenen und polnischen Arbeitskräften u. dgl. zu beachten. Gegebenenfalls sind die Mädchen in andere Betriebe einzusetzen.

Etwa auftretende Schwierigkeiten sind durch den Hoheitsträger in Zusammenarbeit mit HJ., Schule, Reichsnährstand und Arbeitsamt zu bereinigen.

VI. Unterbringung.

Bei jedem Einsatz, der eine Übernachtung außerhalb des Elternhauses des Jugendlichen oder seiner gewöhnlichen Wohnung erforderlich macht, ist für eine angemessene Unterbringung zu sorgen. Inwieweit eine gemeinschaftliche Unterbringung der Jugendlichen oder eine Einzelunterbringung zweckmäßig ist, richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten. Für die Einzelunterbringung eines Jungen oder Mädels ist die Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Bauern oder des Landwirtes Voraussetzung.

Die Unterbringungsart ist von dem Ortsbauernführer gemeinsam mit dem Hoheitsträger und dem örtlich zuständigen Leiter der Einsatzmaßnahmen oder dem von ihm mit der Betreuung der Jugendlichen Beauftragten vor dem Einsatz zu überprüfen. Sämtliche Unterkünfte sind zu besichtigen, notfalls sind die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Betreuung der Jugendlichen zu treffen. Es ist schon jetzt dafür zu sorgen, daß bis zum Einsatz Unterkünfte zur Verfügung stehen, die diesen Anforderungen entsprechen.

Die Unterkünfte sind von den Bauern zu stellen, soweit nicht geeignete Unterkunftsräume (Jugendherbergen usw.) zur Verfügung stehen.

Die Dienststellen der NSDAP. sind dafür verantwortlich, daß die Jugendlichen nur in geeigneten Unterkunftsräumen untergebracht werden.

Nur in Ausnahmefällen, in denen eine einwandfreie Unterbringung nicht gewährleistet ist, soll der Einsatz durch täglichen An- und Abtransport vorgenommen werden.

VII. Fahrtkosten und andere Spesen.

An Unkosten können u. a. in Frage kommen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, möglicherweise Fahrtkosten für täglichen An- und Abtransport, Fernsprechgebühren, Unkosten durch laufende Kontrolle der eingesetzten Gruppen usw.

Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt und für einen etwa notwendigen täglichen An- und Abtransport tragen die Betriebsführer, in deren Betrieb die Jugendlichen eingesetzt werden. Wenn dieser dazu nicht in der Lage ist, können die Kosten für die einfache Hin- und Rückfahrt (nicht aber für Pendelverkehr) ausnahmsweise und nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien vom Arbeitsamt übernommen werden.

Die Unkosten, die durch die laufende Kontrolle der eingesetzten Gruppen entstehen, werden von den Trägern des Dienstes getragen.

Soweit sonstige Kosten in Frage kommen, haben die nachgeordneten Dienststellen des Jugendführers des Deutschen Reichs dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Einsatz geregelt ist, wer die Kosten übernimmt.

VIII. Gesundheitliche Betreuung.

a) Soweit der Einsatz über das Arbeitsamt erfolgt, hat dieses, falls begründeter Verdacht besteht, vorher beim zuständigen Gesundheitsamt festzustellen, ob die Gegend, in der die Jugendlichen eingesetzt werden sollen, auch frei ist von ansteckenden Krankheiten.

b) Für die zur Landwirtschaftshilfe eingesetzten Jugendlichen sollen nach Möglichkeit Gesundheitsappelle durchgeführt werden.

c) Gesundheitlich gefährdete und vom Schulturnunterricht befreite Kinder sollen grundsätzlich für die in Rede stehenden Arbeiten nicht eingesetzt werden.

d) Aus gesundheitlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Bekleidungsfrage, vor allem des Schuhwerks, soll, soweit betriebliche Belange es zulassen, ein Einsatz der Jugendlichen bei ausgesprochen schlechter Witterung nicht erfolgen.

IX. Art der Beschäftigung und Arbeitszeit.

Die Jugendlichen müssen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden. Hierbei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Der Einsatz kann erfolgen bei

1. der Frühjahrsbestellung,
2. landwirtschaftlichen Pflegearbeiten,
3. Erntearbeiten (z. B. Grünfutter-, Heu-, Getreide-, Hackfruchternte u. a.),
4. Weinlese.

Im allgemeinen sind die Jugendlichen, die auf dem Lande aufgewachsen sind, mit 14 Jahren voll einsatzfähig, während die städtische Jugend in der Regel erst ab 16 Jahren voll eingesetzt werden kann. Nicht voll einsatzfähige Jugendliche (vor allem DJ. und DJM.) kommen im allgemeinen nur für leichtere Arbeiten in Frage, z. B.:

Unkraut jäten,
Rüben verziehen,
Schädlingsbekämpfung,
Ährenlese,
Fallobst sammeln.
Kartoffeln nachlesen, sortieren,
Kraut und Blätter zusammenräumen,
Mieten packen,
Nachrichten- und Verpflegungsdienst,
Hütehilfe.

Weibliche Jugendliche kommen vor allen Dingen für die Hilfe in Küche und Haushalt der Bauersfrau, für die Kinderbetreuung und Kleinviehversorgung, Einbringen der Obst- und Gemüseernte, Gartenarbeiten in Frage. Sie können auch zu den vorerwähnten leichteren Feldarbeiten herangezogen werden.

Die reine Arbeitszeit soll bei Jugendlichen unter 14 Jahren nicht mehr als 6 Stunden, bei Jugendlichen über 14 Jahren nicht mehr als 8 Stunden betragen. Eine ausreichende Mittagspause und Nachtruhe ist sicherzustellen.

Es ist Aufgabe der Kreisbauernführer und Ortsbauernführer, die Bauern darüber aufzuklären, daß sie keine gelernten Landarbeiter vor sich haben, sondern Jungen und Mädels, die ihnen nach besten Kräften bei ihrer schweren Arbeit helfen wollen. Oberstes Gebot muß sein, eine Überanstrengung und Schädigung der Jugendlichen zu vermeiden.

X. Arbeitsentgelt.

Die Jugend betrachtet ihre Arbeitshilfe auf dem Lande als Ehrendienst. Zur Förderung der Arbeitsfreudigkeit und als Ausgleich für den Verschleiß an Kleidung, Arbeitsausrüstung u. dgl. erscheint eine angemessene Vergütung zweckmäßig. Reichseinheitlich wird deshalb folgendes angeordnet:

Die zur Arbeitshilfe eingesetzten Jugendlichen über 14 Jahre erhalten eine Entschädigung nach den in den landwirtschaftlichen Tarifordnungen oder den Anordnungen des Reichstreuhänders der Arbeit für ihr Alter vorgesehenen Sätzen. Die Jugendlichen unter 14 Jahren erhalten ein tägliches Taschengeld, das entsprechend den in den Tarifordnungen festgesetzten Lohnsätzen besonders zu vereinbaren ist (mindestens jedoch 30 Rpf.).

Für Pflege- und Erntearbeiten können nicht bewirtschaftete und, soweit Bestimmungen darüber noch getroffen werden, bewirtschaftete Lebensmittel als Zulagen neben dem Barentgelt gewährt werden. Die Verpflegung der Jugendlichen erfolgt durch die Betriebsführer in ausreichender und angemessener Weise. Die Lebensmittelzuweisung bleibt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Selbstversorger-Erlasses und der darin getroffenen Regelung bezüglich der Lebensmittelversorgung der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte erfolgt, einer besonderen Regelung betreffend Einsatz der Partei und ihrer Gliederungen vorbehalten.

Ortsübliche Vereinbarungen, wonach Verpflegung vom Hofe nicht gewährt wird, bleiben durch diese Richtlinien unberührt.

Diese Sonderregelungen dürfen die Jugendlichen nicht ungünstiger stellen als die hier vorgesehenen Richtlinien.

XI. Kleidung.

Maßnahmen zur Versorgung der zur Hilfe eingesetzten Jugendlichen mit etwa noch fehlenden Bekleidungsgegenständen und Schuhen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eingeleitet.

XII. Versicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen sind auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung der sozialen Versicherung der Erntehelfer vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 999) nach folgenden Grundsätzen versichert:

1. Krankenversicherung.

a) Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen sind krankenversicherungspflichtig.

b) Für die Durchführung der Krankenversicherung ist die Landkrankenkasse und, wo eine solche nicht besteht, die Allgemeine Ortskrankenkasse des Beschäftigungsortes zuständig. Die Versicherten gelten als Mitglieder der Krankenkasse.

c) An Leistungen werden gewährt: Versicherungskrankenpflege oder an deren Stelle Krankenhauspflege. Für die Voraussetzungen und den Umfang dieser Leistungen gelten die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO.) und die Bestimmungen der einzelnen Krankenkassensatzungen. Die Versicherten sind von der Entrichtung der Krankenscheingebühr und des Arzneikostenanteils befreit.

d) Als Beitrag ist für den Kalendertag 0,10 RM zu zahlen. Die Beiträge hat der Bauer bzw. Landwirt allein zu tragen.

e) Dem Betriebsführer liegt die Meldepflicht nach den allgemeinen Vorschriften der RVO. und den Bestimmungen der einzelnen Krankenkassensatzungen ob. Bei Überwachung der Meldepflicht haben die Arbeitsämter den Krankenkassen die erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die Listen der eingesetzten Jugendlichen zu gewähren.

f) Die Versicherten haben auf Grund der Versicherung kein Weiterversicherungsrecht nach § 313 RVO.

2. Arbeitslosenversicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherung.

3. Rentenversicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen unterliegen nicht der Rentenversicherung.

4. Unfallversicherung.

Die zur Hilfe in der Landwirtschaft eingesetzten Jugendlichen sind nach den allgemeinen Vorschriften der RVO. gegen Unfall versichert.

Vergl. den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. August 1939 — II a 11253/38 —, Reichsarbeitsblatt IV S. 376. Die Reichsverbände der Orts- und Landkrankenkassen haben Abschriften dieses Erlasses beschleunigt den Krankenkassen zu übersenden.

XIII. Einsatz der Jugenddienstpflicht.

Der Einsatz durch die HJ. ist Teil der Jugenddienstpflicht. Von der Anwendung irgendwelcher Zwangsmaßnahmen ist bei Jungen unter 16 Jahren sowie bei Mädchen abzusehen. Jungen über 16 Jahren sollen zur Landwirtschaftshilfe nur dann angehalten werden, wenn ihnen ausreichende Bekleidung zur Verfügung steht.

296. Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln für den Unterricht.

In meinem Erlaß vom 7. März 1940 — E I a 722 — (Dtsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 207) habe ich darauf hingewiesen daß die Versorgungslage auf dem Gebiete der Spinnstoffwirtschaft zum sparsamsten Verbrauch von Spinnstoffen und Nähmitteln zwingt, und daß auch bei dem Verbrauch für Schul-

und Unterrichtszwecke dieser Lage Rechnung getragen werden müsse. Die Schulen sind angewiesen, die Gestaltung des Unterrichts, für den Spinnstoffe und Nähmittel gebraucht werden, den Kriegsverhältnissen anzupassen und von Anträgen auf zusätzliche Belieferung von Spinnstoffen und Nähmitteln nach Möglichkeit abzusehen. Nur dort, wo trotz der Fühlungnahme mit anderen Kontingentsträgern, der Benutzung in der freien Wirtschaft erhältlicher Hilfsmittel und der Verwendung der Kleiderkarte ein befriedigender Unterricht nicht erteilt werden kann, ist den Schulen gestattet, bei den zuständigen Wirtschaftsämtern die zusätzliche Belieferung von Stoffen und Nähmitteln zu beantragen. In der Erwartung, daß die Schulen selbst das erforderliche Verständnis für die Wirtschaftslage aufbringen würden, wurde bisher von der Festlegung bestimmter Kontingente abgesehen. Die Wirtschaftsämter sind ermächtigt, den Anträgen der Schulen stattzugeben.

Mir wird mitgeteilt, daß einzelne Schulen unter Verkennung der Sachlage außergewöhnliche Mengen von Spinnstoffen und Nähmitteln für Zwecke des Unterrichts beanragt haben. In einer ganzen Anzahl von Fällen sollten für jede Schülerin 3—4 Meter und mehr an Stoffen bezogen werden. Dieses Vorgehen ist zu mißbilligen. Die Bezirkswirtschaftsämter sind nunmehr angewiesen, Anträge, die über ein gewisses Durchschnittsmaß hinausgehen, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, ob die beantragten Mengen auch unter den gebotenen Einschränkungen nach Lage der Verhältnisse für die Durchführung des Unterrichts erforderlich sind oder welche Abstriche gemacht werden können.

Ich ersuche, die Schulen darauf aufmerksam zu machen, daß die im Erlaß vom 7. März 1940 vorgesehene Regelung nicht aufrechterhalten werden kann, wenn die Schulen bei der Stellung von Anträgen an die Wirtschaftsämter nicht stärkere Zurückhaltung üben.

Der in Abschnitt II Ziffer 5 festgelegte Berichtstermin wird **auf den 1. August d. Js. vorverlegt.** Ich bitte, mir spätestens bis zu diesem Termin zu berichten,

a) welche Mengen den einzelnen Schularten in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1940 von den Wirtschaftsämtern und Nähmittelvertriebsstellen zugebilligt worden sind,
b) welche Mengen tatsächlich bezogen worden sind.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Schulverwaltung. — E I a 1137.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 295.)

297. Lehrbücher für Schüler aus kinderreichen Familien.

Die Lehrbücher, die auf Grund der Neuordnung des höheren Schulwesens herausgegeben wurden, sind in den einzelnen Klassenbänden so aufeinander abgestimmt, daß sie nicht unabhängig voneinander benutzt werden können. Eine häusliche Vorbereitung an der Hand der Geschichts- und Erdkundebücher der Oberstufe ist z. B. überhaupt nicht möglich, wenn der Schüler nicht im Besitz der entsprechenden Bände des Lehrbuches für die Unter- bzw. Mittelstufe ist. In gleichem Maße gilt dies für die Mathematik und die Naturwissenschaften, insbesondere auch für Biologie. Durch Erlaß vom 3. August 1938 — E III a 1970/38 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 380) habe ich daher angeordnet, daß aus unterrichtlichen und erzieherischen Gründen der Lehrbücher-Althandel zwischen Schülern unterbunden wird. Der Schüler soll nicht nur die Bücher im Besitz haben, die er für den Unterricht seiner jeweiligen Klasse braucht, sondern muß vielmehr für jedes Fach das gesamte Unterrichtswerk zur Verfügung halten, soweit dies seiner Klassenstufe entspricht.

Dieser Erlaß fordert jedoch nicht, daß in kinderreichen Familien jedes Kind, das die Schule besucht, im Besitz aller Lehrbücher sein muß, so daß der Vater gegebenenfalls dasselbe Lehrbuch in mehreren Stücken zu kaufen hat. Es genügt vielmehr, wenn jedem Schüler das Unterrichtswerk für die häusliche Vorbereitung und Wiederholung geschlossen zur Verfügung steht.

Auf die verschiedenen Möglichkeiten, bedürftige Schüler aus kinderreichen Familien über die Geschwisterermäßigung beim Schulgeld hinaus auch bei der Anschaffung von Schulbüchern zu unterstützen (Erziehungsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen), weise ich hin. Die Schulleiter haben gerade während des Krieges die Lage der kinderreichen Familien besonders zu berücksichtigen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Abteilung Höhere Schulen). — E III a 736 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 296.)

298. Mehrheitsnachlaß beim Versicherungsschutz für beamteneigene Kraftfahrzeuge.

Auf das Schreiben vom 20. Juli 1939 — I C 1770/5. 7. —.

Gemäß der Grundregel 8 des Tarifs für Kraftfahrzeugversicherungen wird der Mehrheitsnachlaß einer Behörde auf Antrag für sogenannte beamteneigene Kraftfahrzeuge gewährt. Ein solcher Antrag ist also gegebenenfalls von der Behörde zu stellen, und es wird der tarifliche Mehrheitsnachlaß der Behörde, nicht dem einzelnen Versicherungsnehmer, gewährt. Ich habe keine Bedenken, den Begriff Behörde entsprechend weit auszudehnen, so daß z. B. sämtliche Behörden des Preußischen Finanzministeriums als eine Behörde im Sinne der Grundregel 8 des Kraftfahrzeugversicherungstarifs betrachtet werden. Auf der anderen Seite muß ich aber der bestimmten Erwartung Ausdruck geben, daß die jeweils versicherten sogenannten beamteneigenen Kraftfahrzeuge durch Sammelversicherungsscheine erfaßt werden. Die Versicherung mittels Sammelversicherungsschein bedeutet eine erhebliche Vereinfachung der Verwaltung und damit Ersparnis an laufenden Verwaltungskosten. Diese Kostenersparnisse sind aber gerade die Voraussetzung dafür, daß ein Nachlaß auf die allgemeinen Tarifsätze eingeräumt werden kann. Wenn bei Auslegung des Begriffes Behörde bzw. Landesbehörde ein derart weit gehendes Entgegenkommen statthaft sein soll, muß auf der anderen Seite erwartet werden, daß den Versicherern durch die Form der Sammelversicherung die erforderliche kostenmäßige Entlastung auch tatsächlich geboten wird. Hierbei ist es nicht nötig, daß die in Betracht kommenden Kraftfahrzeuge jeweils bei einem einzigen Versicherer mittels Sammelversicherungsscheins versichert sind. Die Versicherung bei mehreren Versicherern ist zulässig.

Ich sehe davon ab, an dieser Stelle auf die rechtliche Seite der Frage weiterhin einzugehen.

Berlin, den 31. Juli 1939.

Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring,
Beauftragter für den Vierjahresplan.
Reichskommissar für die Preisbildung.
Im Auftrage: Schmidt.

An den Herrn Preußischen Finanzminister. — RfPr. VIII – 114 – 8171.

* * *

Abschrift zur Kenntnis. Auf die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 45), die Bekanntmachung vom 21. April 1939 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 95) und die Verordnung vom 3. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1985) nehme ich Bezug.

Sämtliche mir unterstehenden Schulräte sind als eine Behörde im Sinne der Grundregel 8 des Kraftfahrzeugversicherungstarifs zu betrachten. Die bei den Schulräten vorhandenen beamteneigenen Kraftfahrzeuge sind daher im Sinne des vorstehenden Schreibens des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung vom 31. Juli 1939 durch Sammelversicherungsscheine zu erfassen. Die Anträge auf Mehrheitsnachlaß sind in Preußen von den Regierungspräsidenten für ihren Bezirk gesammelt zu stellen. Die Versicherungsprämien haben wie bisher die beteiligten Besitzer der beamteneigenen Kraftfahrzeuge zu tragen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten. — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für das Saarland mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung hinsichtlich der Anträge auf Mehrheitsnachlaß für den dortigen Geschäftsbereich. — E II 39a (Kraftw.) 2/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 296.)

299. Kurzschrift und Maschinenschreiben für die Klassen 5 und 6 der Mittelschule.

In den Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule vom 15. Dezember 1939 ist die Stoffverteilung in Kurzschrift und Maschinenschreiben für die Klassen 5 und 6 in folgender Weise zu ändern:

5. Klasse:

Wiederholung der Vollverkehrsschrift. Aneignung der wahlfreien Bestimmungen und der wahlfreien Kürzel. Sicheres Nachschreiben. Wiederlesen und Übertragen von Ansagen, die allmählich bis zu 5 Minuten Dauer und mindestens 80 Silben je Minute ansteigen, Verwendung der Kurzschrift in Schul- und Hausaufgaben.

6. Klasse:

Der erste Satz ist zu streichen.

Berlin, den 24. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (einschl. Zichenau und Kattowitz) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abt. für Volks- und Mittelschulen). — E II d 127.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 297.)

300. Sonderverzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Vorbemerkung: Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Schulbüchereien durch Aufnahme neuer Bücher über Geschichte und Politik Englands zu ergänzen, sind in diesem Sonderverzeichnis Schriften über dieses Gebiet zusammengestellt, die sich insbesondere für die Zwecke der Schulbüchereien der Höheren Schule (Lehrer- und Schülerbüchereien, entsprechend Bemerkungen) eignen. Weitere Englandschriften werden in dem laufenden Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften nachgetragen. Auf die nähere Kennzeichnung der Schriften im nichtamtlichen Teil von Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. wird hingewiesen.

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
	a) Schriften umfassenderen Inhalts.				
*1 (4614)	Die alleinige Kriegsschuld Englands.	von Ribbentrop	Berlin, Junker & Dünnhaupt	brosch. 0,80	L S v. 15
*2 (4615)	Der Vampir des Festlandes.	Graf E. zu Reventlow	Berlin, Mittler & Sohn	geh. 3,80, geb. 4,80	L S v. 15 (nur geb.)
*3 (4616)	Deutschland – England. Aus den Schriften zum Weltkrieg.	H. St. Chamberlain	München, Bruckmann	brosch. 2,25	L S v. 16
*4 (4617)	Was Deutsche taten für England und das englische Weltreich. Ein Ehrenmal deutscher Arbeit.	Bruno Dreßler	Leipzig, H. Eichblatt (M. Zedler)	geh. 3,80, geb. 4,80	L S v. 15 (nur geb.)
*5 (4618)	Die britische Auslandspropaganda.	Gerhard Krause	Berlin, Stubenrauch	brosch. 3,20	L S v. 15
6 (4619)	Höllenmaschinen aus England.	Hermann Wanderscheck	Berlin, Mittler & Sohn	2,—	L S v. 15

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
7 (4620)	England ganz von innen gesehen.	Heinz Medefind	Berlin, Deutscher Verlag	brosch. 1,80	L S v. 15
8 (4621)	England ohne Maske. Tatsachen britischer Politik.	Wolfgang Loeff	Leipzig, Goten-Verlag	8,50	L S v. 15
9 (4622)	Charakter und Krise der britischen Weltpolitik.	Walther Scheunemann	Leipzig, Bibliographisches Institut	brosch. 1,—	L
10 (4623)	Juden beherrschen England.	Peter Aldag	Berlin, Nordland-Verlag	5,80	L
11 (4624)	England und das Festland.	Carlo Scarfoglio	Leipzig, Meiner	brosch. 4,80, geb. 5,80	L
12 (4625)	England greift nach Südosteuropa.	Helmut Böttner	Wien, A. Luser	brosch. 4,—	L

b) Schriftenreihen.

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
	England ohne Maske.		Berlin, Deutsche Informationsstelle		
13 (4626)	Heft 1: Der Athenia-Fall.	Adolf Halfeld		brosch. 0,60	L S v. 15
14 (4627)	Heft 2: Englands Regiment in Palästina.	Gert Winsch		brosch. 0,80	L S v. 15
*15 (4628)	Heft 3: Englands Herrschaft in Indien.	Reinhard Frank		brosch. 0,80	L S v. 15
*16 (4629)	Heft 4: Englands Gewaltpolitik am Nil.	Paul Schmitz-Kairo		brosch. 0,60	L S v. 15
17 (4630)	Heft 5: Englands Gewaltherrschaft in Irland.	Werner Schaeffer		brosch. 0,60	L S v. 15
	Das Britische Reich in der Weltpolitik.		Berlin, Junker & Dünnhaupt		
18 (4631)	Heft 1: Warum führt England Krieg?	Adolf Rein		brosch. 0,80	L S v. 16
19 (4632)	Heft 2: Englische Mandatsverwaltung in Afrika.	Rudolf Karlowa		brosch. 0,80	L
20 (4633)	Heft 3: Seeräuberstaat England.	Reinhold Gadow		brosch. 0,80	L
21 (4634)	Heft 5: Irland im Schatten Englands.	Robert Bauer		brosch. 0,80	L S v. 15
22 (4635)	Heft 6: Englands politische Moral in Selbstzeugnissen.	Friedrich Hussong		brosch. 1,30	L S v. 15
23 (4636)	Heft 7: Der wirtschaftliche Liberalismus als System der britischen Weltanschauung.	Karl Brinkmann		brosch. 0,80	L
24 (4637)	Heft 8: Der englische Geheimdienst.	Alfred Seid		brosch. 0,80	L
25 (4638)	Heft 9: Englands Spiel mit Polen.	Heinz Lehmann		brosch. 0,80	S v. 15
26 (4639)	Heft 10: Zypern. Griechen unter britischer Herrschaft.	Erich Ziebarth		brosch. 0,80	L S v. 15
27 (4640)	Heft 11: Englischer Kulturimperialismus.	Franz Thierfelder		brosch. 0,80	L S v. 15
28 (4641)	Heft 12: British is best. Das System der englischen Selbstgerechtigkeit.	Wilhelm von Kries		brosch. 0,80	L S v. 16
29 (4642)	Heft 13: Die englische Rohstoffbasis.	Hermann Berber		brosch. 0,80	L S v. 16
30 (4643)	Heft 14: Das Empire gegen Europa.	Hermann Lufft		brosch. 0,80	L
31 (4644)	Heft 15: England kämpft bis zum letzten Franzosen	Franz Grosse		brosch. 0,80	L S v. 15
32 (4645)	Heft 16: Bankerott der englischen Wirtschaftspolitik.	Walter Croll		brosch. 0,80	L
*33 (4646)	Heft 17: Cant — die englische Art der Heuchelei.	Hans Hartmann		brosch. 0,80	L S v. 16
34 (4647)	Heft 18: Die soziale Rückständigkeit Großbritanniens.	Bruno Rauecker		brosch. 0,80	L S v. 15
35 (4648)	Heft 19: England gegen Amerika.	Friedrich Schönemann		brosch. 1,—	L S v. 15

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
36 (4649)	Heft 20: England als Wucherbankier.	Max Biehl		brosch. 0,80	L
37 (4650)	Heft 21: Britisches Christentum und britische Weltmacht.	Martin Dibelius		brosch. 0,80	L
38 (4651)	Heft 22: Englands Hand in Ägypten.	Conrad Oehlrich		brosch. 0,80	L
39 (4652)	Heft 23: Englands Lügenpropaganda im Weltkrieg und heute.	Hermann Wanderscheck		brosch. 1,—	L S v. 16
40 (4653)	Heft 24: Erbeutung und Ausbeutung Südafrikas.	Hellmut Kirchner		brosch. 0,80	L
41 (4654)	Heft 25: Frankreich und England.	Severus		brosch. 0,80	S v. 16
42 (4655)	Heft 26: England und der Abessinische Krieg.	Egon Heymann		brosch. 1,20	L
43 (4656)	Heft 27: Das Freiheitsringen der Inder.	Franz Thierfelder		brosch. 0,80	L S v. 16

Anmerkung: Die mit einem Stern versehenen Bücher werden „empfohlen", die übrigen gelten als „zugelassen".

Die in Klammern gesetzten Zahlen dieser Liste stellen die laufenden Nummern des „Verzeichnisses der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften" dar.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 1020. (Deutsch). Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 297.)

301. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schulen zugelassenen Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 8 S. 234.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
		Deutsch.				
555 (258)	Friedrich Schiller	Wilhelm Tell		Saarlautern, Hausen	0,40	4. Kl.
556 (580)	Otto Brües	Was der Pütt seinem Jüngsten mitbrachte.	Th. Seidenfaden	Saarlautern, Hausen	0,15	ab 5. Kl.
557 (1146)	E. Edert	Erzählungen. (Auswahl aus eigenen Schriften.)		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,45	5. Kl.
558 (1157)	Hermann Stehr	Der Geigenmacher	E. Hartmann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,45	8. Kl.
559 (1309)	Walter von Molo	Friedrich List. Ein Hörspiel.	Paul Habermann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,45	nur f. Abb. — 7.—8. Kl.
560 (1359)	Ernst Jünger	Der Krieg als inneres Erlebnis.	R. Winter	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	8. Kl.
561 (1400)	Will Vesper	Drei Erzählungen.	Otto Hartlich	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,25	4. Kl.
562 (1414)	J. W. Goethe	Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. (Auswahl.)	Nöldeke-Weichardt	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,95	7.—8. Kl.
563 (1415)	J. W. Goethe	Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. (Auswahl, 2. Teil.)	Nöldeke-Weichardt	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,90	7.—8. Kl.
564 (1432)	Wilhelm Pleyer	Der Kampf um Böhmisch-Rust.		München, Langen-Müller	0,80	O.
565 (1507)	Sigmund Graff, Carl Ernst Hintze	Die endlose Straße.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	8. Kl.
566 (1510)	Heinrich von Kleist	Die Hermannsschlacht.	Dietrich Bruns	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,60	6. Kl.
567 (1513)	G. E. Lessing	Minna von Barnhelm	Reinhard Köhne	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,50	7. Kl.
568 (1535)	Paul Joseph Cremers	Die Marneschlacht.	A. Rohlfing	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	8. Kl. — auch für Geschichte

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
569 (1540)		Du stehst in großer Schar. Junge deutsche Dichtung aus Warthe- und Weichselland.	H. Kindermann	Breslau, Ferdinand Hirt	brosch. 1,—, geb. 1,40	nur f. Abb. — O.
570 (1546)	Fritz Nothardt	Alles oder nichts. Das ist Kleist. Eine Hörfolge.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,35	7.—8. Kl.
571 (1547)	Eduard Edert	Der Druck der 95 Thesen. Ein Spiel aus dem 16. Jahrhundert.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,35	4. Kl. — auch für Geschichte ab 3. Kl.
572 (1549)	Eckermann	Gespräche mit Goethe.	H. Kummer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,10	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
573 (1569)		Beowulf.	Karl Zaum	Leipzig, Dürrsche Buchhandlung	brosch. 0,35, geb. 0,90	insbes. f. Abb.— 2.—3. Kl.
574 (1570)		Helden der deutschen Volkssage.	Erich Löffler	Leipzig, Dürrsche Buchhandlung	brosch. 0,35, geb. 0,90	nur f. Abb. — 1.—2. Kl.
575 (1573)	Johann Peter Hebel	Erzählungen.	Erich Löffler	Leipzig, Dürrsche Buchhandlung	0,35	1.—2. Kl.
576 (1589)	Theodor Storm	Der Schimmelreiter.		Köln, Schaffstein	brosch. 0,45, geb. 0,85	5. Kl.
577 (1590)	Karl Henniger	Gisli der Geächtete.		Köln, Schaffstein	br. 0,45 gb. 0,85	nur f. Abb. — 6. Kl.
578 (1593)	Josef Ponten	Auf zur Wolga.		Köln, Schaffstein	0,45	insbes. f. Abb.— 5. Kl.
579 (1595)	Gottfried August Bürger	Münchhausens Reisen und Abenteuer.		Köln, Schaffstein	brosch. 0,45, geb. 0,85	insbes. f. Abb.— bis 3. Kl.
580 (1602)	Hans Grimm	Vom deutschen Kampf um den Raum.	Fritz Endres	München, Langen-Müller	0,60	7.—8. Kl.

Geschichte.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
581 (1378)		Friedrich August Ludwig von der Marwitz.	P. Ostwald	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	nur f. Abb. — 7. Kl.
582 (1381)	Friedrich Nietzsche	Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben.	G. Würtenberg	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,75	nur f. Abb. — 8. Kl.
583 (1402)	Justus Möser	Gedanken zur deutschen Geschichte.	H. Blumenthal	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,35	nur f. Abb. — 7. Kl.
*584 (1403)	Moltke	Auszüge aus seinen Schriften.	A. Weber	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	insbes. f. Abb.—
585 (1411)	Scharnhorst und Gneisenau	Auszüge aus ihren Schriften und Briefen.	A. Weber	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	nur f. Abb. — 7. Kl.
586 (1421)	Paul Zaunert	Die deutschen Stämme.		Köln, Schaffstein	brosch. 0,40, geb. 0,80	insbes. f. Abb.— O.
587 (1422)	Friedrich Grimm	Versailles.		Köln, Schaffstein	brosch. 0,40, geb. 0,80	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
588 (1447)		Germanen im Kampf.	Hermann Roth	München, Langen-Müller	0,80	insbes. f. Abb.— 6. Kl.
589 (1461)	Heinrich Kretschmayr	Die Türken vor Wien.		München, Langen-Müller	0,80	nur f. Abb. — 7. Kl.
590 (1464)	Karl von François	Erinnerungen eines preußischen Generals.	Rudolph Hoffmann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	nur f. Abb. — 4. Kl.
591 (1465)	Werner Beumelburg	Deutschland erwacht.	Gerhardt Beyer	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 8. Kl.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
		Latein.				
592 (1355)	Vergil	Aeneide 6. Buch. Präparationen zur griechischen und lateinischen Lektüre.	A. Stadler	Bamberg, C. C. Buchner	0,50	7. Kl.
593 (867)	Sallust	Über Größe und Niedergang Roms.	Kurt Schütze	Leipzig, Teubner	0,70	nur f. Obsch.— 7. Kl.
		Berichtigungen:				
34 (650)	— vgl. Dtsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 292 —					nur f. Mdch.
449 (1175)	— vgl. Dtsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 Heft 6 S. 180 — gehört unter Französisch (nicht Englisch).					
450 (605)		Augustus. Das Monumentum Ancyranum und andere Quellen.	Gottschald	Leipzig, Teubner	0,70	7. Kl.

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung zum ersten Verzeichnis (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 291).

Berlin, den 22. Mai 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 1170.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 299.)

302. Mathematische Lehrbücher für Höhere Schulen.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 27. Oktober 1939 — E III P 681/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 558) teile ich mit, daß für den Mathematikunterricht in den Klassen 6, 7 und 8 der Höheren Schulen für Jungen die folgenden Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen werden.

Verlag Buchner in Bamberg:

Schulmathematik für Höhere Schulen. Band III Ausgabe A: 6., 7. und 8. Klasse. Von Karl Grünholz und Dr. Otto Dieden. 1940.

Verlag Coppenrath in Münster i. Westf.:

Mathematik für Höhere Schulen. Herausgegeben von Professor Dr. Hermann Frank unter Mitwirkung von Dr. J. Meyer. Oberstufe: 6. bis 8. Klasse. Von Professor Dr. Hermann Frank und Dr. Meyer. 1940.

Verlag Ehlermann in Dresden:

Mathematisches Unterrichtswerk für Höhere Schulen. Herausgegeben von O. Köhler und A. Graf. Band III: 6. bis 8. Klasse. 1940.

Verlag Salle in Frankfurt a. M.:

Mathematisches Unterrichtswerk für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. Karl Holzmüller und Dr. Wilhelm v. d. Seipen unter Mitarbeit von Max Ebner. Band III: 6. bis 8. Klasse. Von Dr. Karl Holzmüller und Dr. Wilhelm v. d. Seipen unter Mitarbeit von Max Ebner. 1940.

Verlag Teubner in Leipzig:

1. Kölling-Löffler: Mathematisches Unterrichtswerk für Höhere Schulen. Band III: 6. bis 8. Klasse. Bearbeitet von W. Dreetz, K. Fladt und G. Sprockhoff. 1940.
2. Heye-Lietzmann: Mathematisches Unterrichtswerk für Höhere Schulen. Band III: 6. bis 8. Klasse. Bearbeitet von Dr. Karl Gey, Dr. Henri Melotte und Dr. Walter Lietzmann. 1940.

Verlag Vieweg & Sohn in Braunschweig:

Mathematisches Arbeits- und Lehrbuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Otto Zoll. Oberstufe: 6. bis 8. Klasse. Bearbeitet von Brandes, Fettweis, Hentze, Pahde, Petrus, Zoll. 1940.

*

Die zugelassenen Lehrbücher sind in den einzelnen Bezirken nach dem Verteilungsplan meines Runderlasses vom 21. April 1939 — E III P 265/39 — einzuführen.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Höhere Schulen). — E III P 368/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 301.)

303. Biologielehrbücher für Höhere Schulen.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 24. August 1939 — E III P 569/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 460) teile ich mit, daß für den biologischen Unterricht in den Klassen 3, 4 und 5 der Höheren Schulen für Jungen und Mädchen die folgenden Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen werden:

Verlag Lehmann in München:

1. Graf: Biologie für die Aufbauschule, Klasse 3. Von Dr. Jakob Graf.

2. Graf: Biologie für Oberschule und Gymnasium 2. Band: für die Klassen 3 und 4. Von Dr. Jakob Graf. (Klasse 4 der Aufbauschule benutzt den 2. Teil dieses Buches als Sonderheft.)
3. Graf: Biologie für Oberschule und Gymnasium. 3. Band: für die Klasse 5 (auch der Aufbauschule). Von Dr. Jakob Graf.

Verlag Quelle & Meyer in Leipzig:

1. Steche-Stengel-Wagner: Lehrbuch der Biologie für die Aufbauschule, Klasse 3. Von Professor Dr. O. Steche, Dr. E. Stengel und M. Wagner.
2. Steche-Stengel-Wagner: Lehrbuch der Biologie für Höhere Schulen. 2. Band: für die Klassen 3 und 4. Von Professor Dr. O. Steche, Dr. E. Stengel und M. Wagner. (Klasse 4 der Aufbauschule benutzt den 2. Teil dieses Buches als Sonderheft.)
3. Steche-Stengel-Wagner: Lehrbuch der Biologie für Höhere Schulen. 3. Band: für die Klasse 5. Von Professor Dr. O. Steche, Dr. E. Stengel und M. Wagner.

Verlag Stenger in Erfurt:

1. Meyer-Zimmermann: Lehrbuch der Biologie für Höhere Schulen: Lebenskunde. Einführungsband für Aufbauschulen. Klasse 3. Von Dr. Erich Meyer und Dr. Karl Zimmermann.
2. Meyer-Zimmermann: Lehrbuch der Biologie für Höhere Schulen: Lebenskunde. 2. Band: für die Klassen 3 und 4. Von Dr. Erich Meyer und Dr. Karl Zimmermann. (Klasse 4 der Aufbauschule benutzt den 2. Teil dieses Buches als Sonderheft.)
3. Meyer-Zimmermann: Lehrbuch der Biologie für Höhere Schulen: Lebenskunde. 3. Band: für die Klasse 5. Von Dr. Erich Meyer und Dr. Karl Zimmermann.

Verlag Teubner in Leipzig:

1. Kraepelin-Schäffer-Franke: Biologisches Unterrichtswerk für Höhere Schulen: Das Leben. Einführungsband für Aufbauschulen. Klasse 3. Bearbeitet von Professor Dr. C. Schäffer und Professor Dr. A. Weis.
2. Kraepelin-Schäffer-Franke: Biologisches Unterrichtswerk für Höhere Schulen: Das Leben. 2. Band: für die Klassen 3 und 4. Bearbeitet von Professor Dr. C. Schäffer und Professor Dr. A. Weis. (Klasse 4 der Aufbauschule benutzt den 2. Teil dieses Buches als Sonderheft.)
3. Kraepelin-Schäffer-Franke: Biologisches Unterrichtswerk für Höhere Schulen: Das Leben. 3. Band: für die Klasse 5. Bearbeitet von Erich Thieme.

*

Die zugelassenen Lehrbücher sind in den einzelnen Bezirken nach dem Verteilungsplan meines Runderlasses vom 24. August 1939 — E III P 569/39 — einzuführen.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Höhere Schulen). — E III P 369/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 301.)

304. Chemielehrbücher der Höheren Schulen für Mädchen.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 27. Oktober 1939 — E III P 679/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 557) teile ich mit, daß für den Chemieunterricht in den Klassen 6, 7 und 8 der Höheren Schulen für Mädchen die folgenden Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen werden.

Verlag Barth in Leipzig:

Arendt-Dörmer-Sturm: Grundzüge der Chemie für den Unterricht an Höheren Schulen. Ausgabe für Mädchen Band 2: 6. bis 8. Klasse. Bearbeitet von Karl-Edmund Dörmer in Verbindung mit Professor L. Dörmer und Dr. Margret Sturm. 1939/40.

Verlag Diesterweg in Frankfurt a. M.:

Lehrbuch der Chemie. 2. Band Ausgabe B: für die 6. bis 8. Klasse der Oberschulen und Aufbauschulen für Mädchen. Bearbeitet von Dr. O. Gall und Dr. O. Neuber. 1939/40.

Verlag Lax in Hildesheim:

Grundzüge der Chemie für Höhere Schulen. Band II B für Mädchen: 6. bis 8. Klasse. Bearbeitet von Dr. Max Mittag und Dr. Walter Schäfer. 1939/40.

Verlag Quelle & Meyer in Leipzig:

Scheid-Flörke: Lehrbuch der Chemie. II. Teil Ausgabe B: für die 6. bis 8. Klasse der Höheren Schule für Mädchen. Bearbeitet von Dr. Wilhelm Flörke und Dr. Wilhelm Wamser. 1939/40.

Verlag Teubner in Leipzig:

Henniger-Franck: Lehrbuch der Chemie für Höhere Schulen. Band II B, Oberstufe für Mädchen: 6. bis 8. Klasse. Von Professor Dr. W. Franck unter Mitarbeit von Dr. E. Rüter und Dipl.-Ing. J. Beier. 1939/40.

*

Die zugelassenen Lehrbücher sind in den einzelnen Bezirken nach dem Verteilungsplan meines Runderlasses vom 23. Mai 1939 — E III P 322 — einzuführen.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Höhere Schulen). — E III P 370/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 302.)

305. Staatsgewerbeschule in Hallein.

An der Staatsgewerbeschule in Hallein ist zum 1. Oktober 1940 die Stelle des Direktors zu besetzen. Bewerber müssen die handwerklichen Gebiete des Hochbaues, insbesondere das der Tischlerei und Bildhauerei, hervorragend beherrschen. Die Einstellung erfolgt zunächst auf Dienstvertrag gegen eine Vergütung, die dem Anfangsgehalt der Gruppe A 2 c 1 entspricht. Die spätere Anstellung auf Lebenszeit ist vorgesehen.

Bevor ich die Stelle ausschreiben lasse, ersuche ich Sie, besonders geeignete Bewerber aus dem Lehrkörper der Ihnen unterstehenden Meisterschule(n) des deutschen Handwerks zu

einer Bewerbung zu veranlassen. Die Bewerbungen sind mir durch Ihre Hand mit Ihrer Stellungnahme bis zum 1. Juli 1940 vorzulegen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Fachschulen). — E IV b 1748/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 302.)

306. Wertung der Berufsschulzeugnisse.

Im Einvernehmen mit mir hat das Oberkommando der Wehrmacht die Wehrmachtteile angewiesen, bei Einstellung von Jugendlichen die Vorlage des Berufsschulabgangszeugnisses zu fordern. Die Berufsschulpflichtigen sind in geeigneter Weise auf die Bedeutung der Berufsschulzeugnisse hinzuweisen und zu ihrer sorgfältigen Aufbewahrung anzuhalten.

Berlin, den 11. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Berufsschulen). — E IV c 2064.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 303.)

307. Übernahme von Lehrern in den höheren Schuldienst.

Zum Bericht vom 26. Februar 1940 — IV B II O 1 —.

Planmäßig angestellte Volksschullehrer und die im Volksschuldienst stehenden in das Beamtenverhältnis berufenen Schulamtsbewerber, die sich zum Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt melden, können nicht zu Studienreferendaren und später auch nicht zu Studienassessoren ernannt werden, wenn sie nicht vorher aus dem Volksschuldienst ausgeschieden sind.

Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß sich die Volksschullehrer aus dem Volksschuldienst beurlauben lassen, den Vorbereitungsdienst ableisten und nach bestandener Pädagogischer Prüfung wieder in den Volksschuldienst zurückkehren. Gegen eine spätere Übernahme solcher Lehrer in den höheren Schuldienst ist nichts einzuwenden. Voraussetzung ist jedoch in diesem Falle, daß sie vor der Ernennung zum Studienassessor aus dem Volksschuldienst ausgeschieden sind.

Berlin, den 11. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Rothstein.

An den Herrn Thüringischen Minister für Volksbildung in Weimar. — E VII c 113 E III d.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 303.)

b) Für Preußen

308. Ernennung von Leitern und Lehrern der öffentlichen nichtstaatlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen in Preußen.

In den durch meinen Erlaß vom 6. Oktober 1938 — E IV c 2860 Z II a, E I — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 470) mitgeteilten Mustern 1, 2, 5 für die Ernennung von Leitern und Lehrern an den oben bezeichneten Schulen sind im letzten Satz die Worte „und Reichskanzlers" zu streichen. Die die Ernennungsurkunden ausfertigenden Stellen haben in Zukunft entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) und die Oberbergämter. — E IV c 1641.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 303.)

309. Staatsbeihilfen für die Ländlichen Berufsschulen.

Die Staatsbeihilfen zu den persönlichen Kosten der Ländlichen Berufsschulen setze ich für das Rechnungsjahr 1940 wie in den Vorjahren auf 33⅓ v. H., für die Schulen in den für die Gewährung von erhöhten Beihilfen anerkannten Gebieten auf 75 v. H. der bestimmungsmäßigen Aufwendungen der Schulunternehmer für die Entschädigung der Lehrkräfte fest.

Ich ersuche, mir bis zum 1. Juli 1940 — in getrennten Berichten für die Knaben- und die Mädchenschulen — anzuzeigen, welche Beträge im Sommer 1940 gebraucht werden.

Zum 1. November 1940 sehe ich erneuten Berichten — ebenfalls getrennt für die Knaben- und die Mädchenschulen — über den weiteren Bedarf für das Winterhalbjahr 1940/41 entgegen. Dabei ist anzugeben, inwieweit bei den für das Sommerhalbjahr 1940 überwiesenen Mitteln Ersparnisse erzielt worden sind und für das Winterhalbjahr 1940/41 mitverwendet werden können.

Für Ausstattungsbeihilfen stehen mir im Rechnungsjahr 1940 Mittel nicht zur Verfügung.

Wegen der Staatsbeihilfen für die Gärtnerischen Berufsschulen ergeht besonderer Erlaß.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Döring.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (einschl. Zichenau und Kattowitz) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E V 6204/27.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 303.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

310. Reichswettkämpfe der Junioren und Kameradschaften.

Die gemäß Abschnitt III der Hochschulsportordnung vom 30. Oktober 1934 an den deutschen Hochschulen und Fachschulen abzuhaltenden Reichswettkämpfe der Junioren und Kameradschaften, Juniormeisterschaften werden in diesem Jahre mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse nicht zentral, sondern örtlich durchgeführt. Sie finden statt am 30. Juni 1940. An Hochschulorten beauftrage ich mit der sporttechnischen Vorbereitung und Leitung der Wettkämpfe die Direktoren der Hochschulinstitute für Leibesübungen. Die politische und kulturelle Ausgestaltung der Veranstaltung ist Sache der Studentenführungen.

An den Reichswettkämpfen nehmen die Studenten und Studentinnen des ersten bis dritten Semesters teil. An Hochschulorten mit sehr großer Studentenzahl können Ausscheidungskämpfe vor dem 30. Juni 1940 vorgenommen werden. Allgemein ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schießwettkämpfe vor dem 30. Juni 1940 erledigt sind.

Die Wettkämpfe bestehen aus:

a) einem Mannschafts-Sechskampf der Kameradschaften (100-m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoßen, Keulenweitwurf, 3000-m-Lauf, Kleinkaliberschießen),

b) einem Einzel-Sechskampf der Junioren (Übungen wie zu a),

c) einem Einzel-Vierkampf der Studentinnen (100-m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoßen, 2000-m-Lauf).

Die 15 besten Kameradschaftsmannschaften und die 25 besten Sechskämpfer (Junioren) werden zu den Reichswettkämpfen der Studenten vom 5. bis 7. Juli 1940 nach Braunschweig einberufen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung entstehen voraussichtlich nicht, dagegen sind die Reisekosten von den beteiligten Ländern bzw. Reichsgauen zu übernehmen.

Zusatz für Preußen:

Soweit es sich um preußische Teilnehmer handelt, habe ich der Reichsstudentenführung Mittel zur Erstattung der Reisekosten zur Verfügung gestellt.

Weiter für alle:

Ich ersuche, über den Verlauf der Wettkämpfe mir bis zum 30. Juli 1940 zu berichten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Krümmel.

An die Herren Direktoren der deutschen Hochschulinstitute für Leibesübung, die preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen), den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg und die Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — K I 8040/30. 4. 40 (32).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 304.)

b) Für Preußen

—

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Seite

Für das Reich

Für Preußen